



# Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

## Praktikum oder Arbeitsvertrag – angemessene Vergütung

10.93

Urteil des LAG München vom 13.06.2016 – 3 Sa 23/16

### Leitsätze des Gerichts:

1. Ein fünfeinhalbjähriges Praktikum, das zur Zulassung zur Prüfung zum Fachberater für Finanzdienstleistungen berechtigen soll, stellt ein Arbeitsverhältnis dar, wenn nach dem Praktikumsvertrag die für ein Arbeitsverhältnis typischen Rechte und Pflichten geregelt werden und die Beschäftigung sich nach wenigen Monaten auf dieselben einfachen Tätigkeiten beschränkt. Für ein Arbeitsverhältnis spricht des Weiteren die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die „Praktikantin“, die mit einer unterlassenen bzw. schlechten Erfüllung von Weisungen begründet werden.
2. Eine Vergütungsabrede von € 300,00 brutto monatlich für einfache Bürotätigkeiten und Internetrecherchen ist nach § 138 Abs. 2 BGB wegen Lohnwuchers nichtig, wenn die Unerfahrenheit der Praktikantin („ärmliche Verhältnisse“) und ihre vergebliche Suche nach beruflicher Perspektive ausgenützt werden und die Arbeitgeberin sich wiederholt des Geschäftsmodells „Praktikum“ bedient.
3. Für die Zeit vor Inkrafttreten des Mindestlohngesetzes kann für die Vergütungsbestimmung auf die tarifliche Entlohnung in verwandten Branchen zurückgegriffen werden.

### Kurzdarstellung des Sachverhalts

Die Klägerin, die sich mit ihrem Realschulabschluss von 2008 vergeblich um einen Ausbildungsplatz bemüht hatte, wurde von der Beklagten, die ein Gewerbe zur Vermittlung von Versicherungen betreibt und eine Er-

laubnis als Versicherungsmakler nach § 34d GewO innehat, ab September 2009 aufgrund eines als Praktikumsvertrag beschriebenen Vertrags zu 43 Wochenstunden und einem monatlichen Entgelt von 300,00 Euro brutto beschäftigt. Nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien sollte die Klägerin so die Voraussetzungen einer mindestens vierjährigen „Berufspraxis“ für die Zulassung zur Prüfung zur Fachberaterin für Finanzdienstleistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft erwerben. Nach § 3 Abs. 2 der Verordnung muss diese Berufspraxis wesentliche Bezüge zu den Aufgaben haben, die in § 2 Abs. 2 der Verordnung genannt sind.

Tatsächlich erfolgte eine Ausbildung nur an Montagabenden und an einigen Samstagen, die restliche Zeit arbeitete die Klägerin. Im März 2015 beendete sie ihre Tätigkeit und verlangte die Nachzahlung einer angemessenen Vergütung.

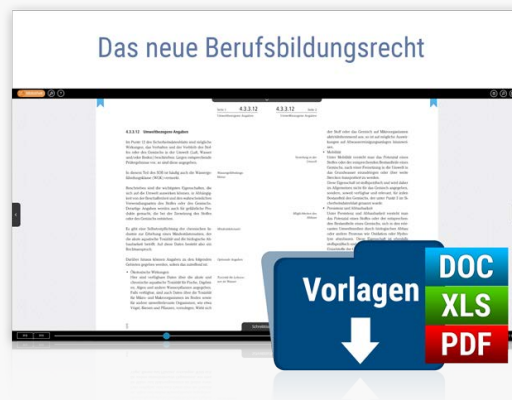
### **Kurzdarstellung der Entscheidungsgründe**

Das LAG gab der Klägerin recht. Seiner Ansicht nach lag ein Arbeitsverhältnis und kein irgendwie geartetes Ausbildungsverhältnis vor. Die Klägerin habe durchgängig Arbeitsleistungen wie vergleichbare Arbeitnehmer erbracht, die auch entsprechend zu vergüten seien. Die Tatsache, dass der mit der Klägerin geschlossene Vertrag als Praktikumsvertrag bezeichnet wurde, sei irrelevant. Maßgebend sei vielmehr die tatsächliche Durchführung des Beschäftigungsverhältnisses. Da eine Ausbildung quasi nicht stattfand, müsse die Arbeitnehmerin für die knapp fünfjährige Beschäftigungsdauer auch angemessen bezahlt werden. Das Gericht verurteilte die Arbeitgeberin zu knapp 50.000 Euro Nachzahlung an Lohn, Steuern und Sozialversicherungsabgaben. Die Revision wurde zugelassen.

### Kurzkommentierung


Der Entscheidung des LAG München ist zuzustimmen. Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. Urteile des LAG Berlin-Brandenburg vom 24.06.2011 – unter [Kap. 10.66](#) –, des ArbG Kiel vom 19.09.2008 – unter [Kap. 10.43](#) – sowie des LAG Baden-Württemberg vom 08.02.2008 – unter [Kap. 10.26](#)) haben Praktikanten Anspruch auf eine angemessene Entlohnung, wenn ihnen kein Wissen vermittelt wird, sondern sie vielmehr wie reguläre Arbeitnehmer eingesetzt werden. Auf die Vertragsbezeichnung kommt es nach einhelliger Auffassung dabei nicht an.

# Bestelloptionen



## Das neue Berufsbildungsrecht

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

 [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)